



**Gesetzentwurf**  
der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des  
SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land  
Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) vom 11.09.2008 (GVOBl. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371, 384), wird wie folgt geändert:

In § 4 (Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefasst:

(5) Bis zu 25,1 v.H. des Stammkapitals können von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten gehalten werden. Neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte sind andere öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1.

(6) Die Einbeziehung von neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach Absatz 5 Satz 1 erfolgt durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals und/oder durch Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital. Hierzu sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag insbesondere die Höhe der Einlage oder des zu übertragenden Stammkapitalanteils, und der Zeitpunkt der Einlage oder der Übertragung zu regeln. Darüber hinaus können die Art und Höhe eines Wertausgleichs vereinbart werden. Regelungen über die Beendigung einer Beteiligung müssen so beschaffen sein, dass sie für den Träger im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft jederzeit erfüllbar bleiben. Sofern ein Wertausgleich vereinbart wird, ist in gleicher Höhe zugunsten des Trägers eine stille Einlage bei der Sparkasse zu begründen, die eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben muss. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nicht befugt, im Rahmen der Aufsicht über die kommunale Haushaltswirtschaft zu verlangen, dass Träger von Sparkassen Stammkapital bilden oder bereits gebildetes Stammkapital übertragen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Thomas Rother  
und Fraktion

Rasmus Andresen  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW